



Herr Bundesrat Rösti
Vorsteher des UVEK
3003 Bern

Per e-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 5. März 2025

Stellungnahme zur Verordnung über die Biotop von nationaler Bedeutung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den befristeten Bestimmungen zu den Änderungen der Anhänge der Verordnungen im Bereich der Biotop von nationaler Bedeutung Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6700 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Grundlage

Die Biotop von nationaler Bedeutung enthalten auf aktuell 2,33 % der Landesfläche einen grossen Anteil der wertvollsten Schweizer Lebensräume. Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) verpflichtet den Bundesrat, nach Anhören der Kantone, die Biotop von nationaler Bedeutung zu bezeichnen. Die Kantone sorgen für die Umsetzung des Biotopschutzes (Regelung von Unterhalt, Sanierung und Schutzlegung).

Grundlegende Erwägungen

Mit der Revision sollen bisherige Lücken im Inventar geschlossen werden, indem neue Objekte in das Bundesinventar aufgenommen werden. Zudem sollen bestehende Differenzen bezüglich Perimeter im Bundesinventar zu den kantonalen Inventaren bereinigt werden. Letztlich soll ebenfalls der Revisionsprozess effizienter gestaltet und damit die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen verbessert werden.

Diese Zielsetzungen werden im Grundsatz nicht bestritten. Jedoch enthält diese Revision verschiedene Mängel und Fehlanreize bezüglich des Prozesses, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Prozess und Zeitraum

Der gewählte Revisionsprozess verunmöglicht eine angemessene Berücksichtigung der Grundeigentümer. Es wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung durch die Kantone in Abstimmung mit den Grundeigentümern erfolgt. Es besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr zu bestreiten, ob eine Fläche überhaupt den geforderten

Ansprüchen genügt. Dies wäre nur möglich mit einem entsprechenden Fachgutachten. Die Zeit dazu fehlt, und es ist insbesondere zum Vernehmlassungszeitpunkt gar nicht möglich, dies zu erstellen. Dem Grundeigentümer wird also die Möglichkeit entzogen, sich angemessen am Prozess zu beteiligen, was einen inakzeptablen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellt. Es entsteht der Eindruck, dass bewusst so agiert wird, um die Grundeigentümer vor besiegelte Tatsachen zu stellen. Wir anerkennen die Ziele und Vorgaben in Bezug auf das NHG. Jedoch sind wir dezidiert der Meinung, dass diese Ziele die Interessen und angemessene Mitwirkung der Grundeigentümer nicht derart beschneiden dürfen.

Dem Kanton bleibt überdies im Vollzug kein angemessener Spielraum. Die vorgegebene Dauer ermöglicht den Kantonen lediglich eine Vernehmlassung auf Ebene Gemeinden mit sehr kurzen und unrealistischen Fristen.

Wir verlangen deshalb, dass der Vernehmlassungszeitraum entsprechend länger angesetzt wird und mindestens eine ganze Vegetationsdauer beinhaltet. Die vorgenommene Praxisänderung mag für die Vollzugsbehörden effizienter sein, beeinträchtigt jedoch die Rechte der Grundeigentümer in inakzeptablem Mass und kann - wie im Weiteren aufgezeigt - sehr negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäss NGH haben.

Langfristige negative Auswirkungen zu erwarten

Die ökologische Qualität einer Fläche resultiert aus den geografischen Gegebenheiten und der Form der Bewirtschaftung, wie sie seit Jahrzehnten erfolgt ist. Mit der Aufnahme in das nationale Inventar soll gesichert werden, dass die durch die langjährige Nutzung erzielte Qualität erhalten bleibt, was mit entsprechenden Bewirtschaftungsvorschriften einhergeht. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ermöglicht es den Landwirten zwar, als Entschädigung entsprechende Zahlungen zu erhalten, aber sie werden in der Nutzung stark eingeschränkt. Relevant ist hierbei vor allem der Einsatz von Hofdünger zu nennen. Verzichtet der Landwirt auf entsprechende Zahlungen, ist er zwar in der Bewirtschaftung frei, bei einer Veränderung der botanischen Zusammensetzung der Flächen, unabhängig deren Ursache, kann der Bewirtschafter trotzdem mit Bewirtschaftungsaufgaben belegt werden. Die botanische Zusammensetzung einer Fläche ist von der Bewirtschaftung abhängig, wie vorangehend ausgeführt. Es gibt jedoch eine Vielzahl externer Faktoren, die ebenfalls grosse Auswirkungen haben und nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters liegen, wie zum Beispiel Effekte des Klimawandels.

Um die oben genannten unerwünschten Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird der Bewirtschafter animiert, zu verhindern, dass künftig weitere Flächen ökologische Qualitäten erreichen und dadurch in das Inventar aufgenommen werden. Eine solche Entwicklung ist weder im Interesse der Bewirtschafter noch der Vollzugsbehörden.

Es ist zwingend, ein Vorgehen zu wählen, das eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bewirtschaftern und Vollzugsbehörden auf Augenhöhe ermöglicht. Der aktuelle Top down Ansatz wird nicht zum Erfolg führen und ist nicht mehr zeitgemäss. Es wird verkannt, dass der Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist und nur bei angemessener Teilhabe gemeinsame Ziele erreicht werden können.

Exkurs-Herausforderung Umgang mit Hofdüngern im Sömmerungsgebiet

Der Viehbestand im Sömmerungsgebiet wird über die Normalstösse geregelt. Diese richten sich nach dem Futterpotenzial einer Alp und sollen die optimale Bewirtschaftung sicherstellen. Mit diesem System wird sichergestellt, dass es nicht zu Übernutzungen auf den Alpen kommen kann. Im Sinne eines geschlossenen Kreislaufs wird der anfallende Hofdünger auf einer Alp ebenfalls im entsprechenden Perimeter eingesetzt. Werden nun

Flächen, die bisher zur Hofdünger-Ausbringung genutzt wurden, in das Inventar aufgenommen, wird dem Bewirtschafter diese Möglichkeit faktisch entzogen, wie oben beschrieben. Die möglichen Konsequenzen sind folgende:

- Auf den verbleibenden Flächen, die technisch zugänglich sind, werden die Hofdüngergaben erhöht.
- Flächen, die bisher keine Hofdüngergaben erhalten haben, werden neu mit Hofdünger bewirtschaftet. Dies mit erhöhten Sicherheitsrisiken für den Bewirtschafter, denn es gab gute Gründe, warum diese Flächen nicht befahren wurden (Steillagen, schwierige Zufahrt etc.).
- Der Bewirtschafter verzichtet auf einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton und damit zugleich auf die möglichen finanziellen Entschädigungen und nutzt die Flächen weiterhin wie gewohnt mit den Risiken, wie oben beschrieben.
- Die Hofdünger müssen von der Alp abgeführt werden, was einer Verschiebung der Nährstoffbilanz zwischen Alp und Talbetrieb führt und das eingependelte Gleichgewicht stört. Auch in Bezug auf die entstehenden grossen Transportaufwände sind diese wenig sinnvoll.
- Der Tierbestand muss reduziert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der verschärften Umsetzung in Bezug auf den Gewässerschutz die Menge an Hofdünger, insbesondere Gülle, zugenommen hat. Dies nicht, weil der Tierbestand sich geändert hat, sondern weil durch die Befestigung der Hofdüngeranlagen der Wasseranteil deutlich zugenommen hat. Es fallen dementsprechend nicht mehr Nährstoffe an, da der Tierbestand aufgrund der verfügbaren NST stabil bleibt, jedoch die Menge an Hofdünger nimmt zu. Kombiniert mit allenfalls reduzierten Flächen kann dies zu grossen Problemen führen.

Auswirkungen der Änderungen

Die ökonomischen Auswirkungen auf die Ebene Landwirtschaft werden als gering eingestuft. Dies ist nicht korrekt. Hat ein Betrieb aufgrund der zunehmenden Inventarflächen ein Problem gemäss Exkurs oben, resultiert entweder ein Verzicht auf die Entschädigungen oder es entstehen grössere Transportkosten oder eine Reduktion im Tierbestand, was sich wiederum auf die Wertschöpfung aus den Produkten auswirkt.

In Bezug auf die Nahrungsmittelproduktion ist die Beurteilung ebenfalls falsch. Die Flächen werden zwar nicht der Produktion entzogen, wie oben aufgezeigt wird, deren Nutzung aber erheblich eingeschränkt, was einen Einfluss auf die Nahrungsmittelproduktion haben kann.

Forderungen des SAV

- Die Mitwirkungsdauer der Revision ist so zu verlängern, dass eine angemessene Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter möglich wird, bevor die Fläche entsprechend festgelegt wurde. Die Gründe wurden dargelegt.
- Der grundlegende Prozess zur Festlegung der Inventarflächen ist gemäss den Ausführungen zu überprüfen und anzupassen.
- Moderate Hofdüngergaben auf Inventarflächen im geschlossenen Kreislauf der jeweiligen Alp müssen möglich sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ernst Wandfluh in black ink.

Ernst Wandfluh
Präsident

Handwritten signature of Selina Droz in black ink.

Selina Droz
Geschäftsführerin